

**Zeitschrift:** Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode  
**Band:** 2 (1835)

**Artikel:** I. Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen  
**Autor:** Egli, J.H.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-743355>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 06.10.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## I.

### Auszug aus dem Protokoll der Verhandlungen.

Die Schulsynode versammelte sich Montags den 24. Augustmonat, Morgens um 8 Uhr, in der Kirche zu Winterthur, in der Zahl von 350 Mitgliedern, in Gegenwart des Stadtschulrathes von Winterthur.

Nach Eröffnung der Versammlung durch das Gebet und die Rede des Präsidenten, des Herrn Bürgermeister Hirzel, (II.) wird derselben eine Zuschrift des Vizepäsidenten, Herrn Seminar direktor Scherr, eröffnet, wodurch dieser seine Abwesenheit anzeigt. Es wird hierauf zum Vizepäsidenten der diesjährigen Versammlung, Herr Rüegg, Oberlehrer zu Winterthur, und für denselben zum Aktuar, Herr Egli, Sekretär des Erziehungs Rathes, ernannt.

Folgender Beschluß des S. Regierungsrathes vom 2. Juni 1835 wird vorgelegt:

„Der Regierungsrath, auf das eingeholte Gutachten des Erziehungs Rathes, hat Kraft §. 8. des Gesetzes vom 26. Weinmonath 1831 dem vorstehenden Reglement der Schulsynode des Kantons Zürich seine Genehmigung ertheilt, in der Meinung, daß:

„a) Der §. 5. nachfolgenden Zusatz erhalten solle:

„Für jede außerordentliche Versammlung der Schulsynode ist durch den Erziehungs Rath die Bewilligung des Regierungsrathes einzuholen;“ und

„b) Der §. 17. folgende veränderte Fassung erhalten:

„Die Schulsynode erhält jährlich von dem Erziehungsrathe  
„einen Bericht über den Zustand und die Fortschritte des Schul=  
„wesens im hiesigen Kanton. Es wird dem Berichte ein Ver=  
„zeichniß derjenigen Gemeinden beigelegt, welche sich durch ökonomische Anstrengungen für das Schulwesen im Laufe des ver=  
„flossenen Jahres ausgezeichnet haben.“

Die Synode beschließt eine neue Ausfertigung des Reglements der Schulsynode durch das Aktuariat besorgen, in dieses die beiden Abänderungen des Regierungsrathes aufnehmen, und solches dann zur Genehmigung dem hohen Regierungsrathe vorlegen zu lassen.

Es findet hierauf die Aufnahme folgender Lehrer und Schulkandidaten Statt, welche durch den Präsidenten zu getreuer Berufserfüllung verpflichtet werden:

### I. Sekundarschulkandidaten.

- 1) Herr Kaspar Honegger von Wald, Sekundarlehrer zu Thalweil.
- 2) Herr Valentin Dostreicher v. Würzburg, Fachlehrer zu Turbenthal.
- 3) Herr Heinrich Bader v. Eglisau, Sekundarlehrer zu Fehraltorf.

### II. Primarschulkandidaten.

- 1) Herr Jakob Meyer v. Meilen, Schulverweser zu Wolfen.
- 2) „ Heinrich Bogler v. Trüllikon, Exspektant.
- 3) „ Emanuel Büchi v. Elgg, Schulverweser zu Freienstein.
- 4) „ Joh. Jak. Hess v. Riedt, Pfr. Wald, außerordentlicher Schulverweser zu Dachsen.
- 5) Herr Heinr. Huber v. Elsau, Exspektant.
- 6) „ Joh. Bächtold v. Hüntwangen, Exspektant.
- 7) „ Heinr. Schellenberg v. Pfäffikon, Schulverweser zu Lufingen.
- 8) Herr Heinrich Schmid v. Unterstraf, Exspektant.
- 9) „ Heinrich Wettstein v. Fehraltorf, Schulverweser zu Rusikon.

- 10) Herr Rudolf Schwarz v. Watt, Pfr. Regenstorf, Schulverweser zu Wiesendangen.
- 11) Herr Joh. Fehr v. Oberrieden, Erspektant.
- 12) „ Sak. Steiner v. Pfungen, Schulverweser zu Riedt, Pfr. Steinmaur.
- 13) Herr Heinrich Stutz v. Bärentschweil, Erspektant.
- 14) „ Jakob Isler v. Ellikon am Rhein, Verweser zu Altikon und Ellikon am Rhein.
- 15) Herr Heinrich Kampli v. Zürich, Schulverweser zu Hirslanden.
- 16) Herr Jakob Stüssi v. Gündisau, Erspektant.
- 17) „ Kaspar Müller v. Ellikon, an der Thur, Erspektant.
- 18) „ Konrad Moser v. Dehrlingen, Pfr. Andelfingen, Verweser zu Dehrlingen.
- 19) Herr Jakob Zinggeler v. Elgg, Schulverweser zu Zell.
- 20) „ Konrad Wälli von Turbenthal, Schulverweser zu Schalchen.
- 21) Herr Friedrich Meyer v. Schlattstall, Oberamt Kirchheim an der Theck, Königreich Württemberg, Schullehrer zu Sollikon.
- 22) Herr Ulrich Steiner v. Pfungen, Erspektant.
- 23) „ Kaspar Fenner v. Rüsnacht, Schulverweser zu Grafstall und Rikon.
- 24) Herr Joh. Meyer v. Uster, Schulverweser zu Ottikon.
- 25) „ Heinrich Schneebeli v. Knonau, Schulverweser zu Steinschhof.
- 26) Herr Heinrich Meyer v. Hüntwangen, Erspektant.
- 27) „ Joh. Heinrich Rüegg v. Wyla, Schulverweser zu Manzenhub.
- 28) Herr Johannes Haltiner v. Altstätten, K. St. Gallen, Schulverweser zu Dättlikon.

Für das von dem Regierungsrathe auch für dieses Jahr der Synode ertheilte Geschenk, „als Beifall für ihre Bestrebungen,“ wird der wärmste Dank gegen denselben ausgesprochen.

Es folgt die Berichterstattung über die Arbeiten der Kapitel, abgefaßt von Herrn Pfarrer Heinrich Zimmermann, Lehrer der Religion an den Stadtschulen zu Zürich. Die Versammlung beschließt den Druck derselben (III.)

Die von der Prosynode in Folge §. 14. des Reglements begutachteten Anträge und Wünsche der Kapitel und der Vorsteherschaft werden hierauf in folgender Fassung genehmigt:

1) Es soll eine Petition an den Regierungsrath um folgende Abänderungen in der am 15. Mai 1833 erlassenen Verordnung über die Vereinigung der Schullehrer- und Vorsingerstellen gerichtet werden.

a) Daß für das Vorsingen eine der Mühe entsprechende Befoldung von höherem Orte bestimmt werden möchte.

b) Daß diese Vereinigung nicht mehr obligatorisch sein solle.

2) Es soll der Wunsch an den Erziehungsrath gerichtet werden, daß im ersten Lemma v. §. 19. des Schulgesetzes die Bestimmung aufgenommen werden möchte:

Die Schulpflege ist „unter Genehmigung der Bezirksschulpflege“ befugt, im Sommer die Alltagschule auf 23 Stunden, nämlich 20 für die Alltags- und 3 für die Repetitionsschüler zu beschränken.

3) Es sei dem Großen Rathe eine Bittschrift einzugeben, worin derselbe ersucht wird, in §. 38 litt. a. 2 des Schulgesetzes, die Abänderung zu treffen: „ein bestimmtes Schulgeld ohne Abzug für die Ferien.“

4) Jedes Kapitel wird mit dem heutigen Tage beauftragt, einen Abgeordneten zu einer Kommission zu bevollmächtigen, welche ein Gutachten über den Entwurf des Herrn Seminardirektor Scherr, über Zucht und Ordnung in den Volksschulen, innerhalb 2 Monaten, Namens der Schulsynode an den Erziehungsrath einzugeben hat. Das Stadtkapitel ist mit der Einleitung zur Versammlung dieser Kommission beauftragt.

5) Der Erziehungsrath wird ersucht, die obligatorischen Lehrmittel zu vermehren,

a) durch eine naturhistorische Bildersammlung mit Bezugnahme auf das Realbuch,

b) durch eine Wandkarte von Europa.

6) Es möchte der Erziehungsrath dafür sorgen, daß denjenigen für bildungsfähig erklärten Lehrern, die noch keinen Kurs gemacht haben, ein solcher in Bälde gestattet werde.

Die zurückgezogenen oder von der Prosynode zurückgewiesenen Anträge betrafen die Anordnungen über den Ankauf und die Ziv-

kulation der Schriften in den Bezirksbibliotheken, die Berathung eines allgemeinen Lehrplanes für die Volksschulen und eine Abänderung in dem Gesetze über höhere Volksschulen, betreffend die Altersbestimmung für Aufnahme der Schüler in die Sekundarschulen.

Die einer Kommission der Synode übertragene Begutachtung der bei der ersten Schulsynode am 6. und 7. Nov. 1834 eingegebenen speziellen Wünsche und Anträge der Kapitel wird vorgelegt. Von denselben sollen die für beförderliche Herausgabe der neuen Lehrmittel, für Aufnahme von Gebeten in das Spruchbüchlein, für kräftige Maßregeln zur Verhinderung der Absenzen und für Erhöhung der Entschädigungen statt der Nuzungen laut §. 38. litt. a. des Schulgesetzes an die Schullehrer im Bezirke Büllach an den Erziehungsrath gebracht werden. Der Antrag über Kollisionen, welche durch §. 20. der Geschäftsordnung der Gemeindschulpflege und §. 34. der Geschäftsordnung der Bezirksschulpflege zwischen den Schulvisitatoren und Schullehrern entstehen könnten, wurde abgewiesen, und in den Antrag über Aufstellung von Schulinspektoren für einstweilen nicht eingetreten.

Gemäß dem Gutachten der Synodalkommission wurde von der Synode der Wunsch, daß der Erziehungsrath vor Einführung der obligatorischen Lehrmittel das Gutachten der Schulsynode über dieselben einvernehmen möchte, in folgender Fassung genehmigt:

- 1) Die Schulsynode würde jedes Jahr zur Prüfung der während des nächsten Jahres in die Volksschulen einzuführenden Lehrmittel nur Kommissionen niedersetzen.
- 2) Der Erziehungsrath soll in Folge dessen ersucht werden:
  - a) vor Auswahl eines Lehrmittels das Gutachten der betreffenden Kommission einzuholen,
  - b) vor jeder ordentlichen Versammlung der Synode derselben anzuzeigen, welche Lehrmittel in dem nächsten Jahre eingeführt werden sollen.

Auf den von der Majorität der Synodalkommission hinterbrachten Antrag, über den Wunsch für eine einflussreichere Stellung der Schulsynode nicht weiter einzutreten, wird der Minoritätsantrag der Kommission aufgenommen und in Folge dessen beschlossen:

Die Schulsynode ernennt für das nächste Jahr eine neue Kommission von 7 Mitgliedern, welche weiter zu berathen hat, wie die Synode eine wirksame Stellung gewinnen könne. In diese Kommission wurden gewählt:

- Herr Erziehungsrath Dr. Nägeli zu Zürich.
- „ Oberlehrer Flegler zu Winterthur.
- „ Professor Fäsi zu Zürich.
- „ Sekundarlehrer Bär zu Männedorf.
- „ Rektor Reinhard zu Winterthur.
- „ Sekundarlehrer Destreicher zu Turbenthal.
- „ Schullehrer Boshard zu Schwamendingen.

Das von der Vorsteherchaft entworfene und von der Prosynode geprüfte Reglement (IV.) über Verbreitung guter und wohlfeiler Volksschriften durch die Schulsynode wird berathen und genehmigt, und in Folge §. 3. desselben eine Kommission von 5 Mitgliedern, bestehend aus den

- Herrn Rektor Reinhard,
- „ Sekundarlehrer Bär,
- „ Seminardirektor Scherr,
- „ Bürgermeister Hirzel,
- „ Pfr. Heinrich Zimmermann,

ernannt, welcher der Auftrag ertheilt ist, im Laufe des nächsten Jahres nach ihrem Ermessen die Herausgabe einer Volksschrift zu veranstalten, und nach dem Reglement für die Verbreitung derselben besorgt zu sein, wofür ihr ein Kredit von Franken 200 auf die Synodalkasse eröffnet ist.

Die Vorsteherchaften der Kapitel werden beauftragt, mit Beförderung die Unterzeichnung der Beiträge für das Jahr 1835 bei den Mitgliedern der Schulkapitel nach §. 16. des Reglements zu eröffnen, und die sämtlichen Beiträge nach §. 20. des Reglements an den Vizopräsidenten der Schulsynode einzusenden. Ein gleiches Gesuch wird an den Erziehungsrath und an die Bezirksschulpflegen gerichtet.

Die nach §. 34. des Reglements zur Bestellung der Vorsteherchaft der Synode für das nächste Jahr vorgenommenen Wahlen zeigen folgendes Ergebnis:

Präsident: Herr Prof. Dr. Bluntschli von Zürich.

Vizepräsident: Herr Erziehungsrath Dr. Nägeli von Zürich.

Aktuar: Herr Oberlehrer Rüegg von Winterthur.

Für das nächste Jahr hat das Kapitel des Landbezirkes Zürich den allgemeinen Berichterstatter (§. 11. des Reglm.), so wie (§. 12.) den Bearbeiter einer Abhandlung zu erwählen. Zum Beurtheiler dieser letztern ist von der Synode Herr Sekundarlehrer Bär von Männedorf ernannt worden.

Der von der Prosynode vorberathene Entwurf eines Reglements über die Verwaltung und Benutzung der Kantonal-Schullehrerbibliothek wird an die Vorsteherchaft zurückgewiesen, um denselben nochmals zu prüfen und die Ansichten der Kapitel darüber einzuziehen.

Die reglementarisch vorgelegte erste Rechnung über die Synodalkasse, welche eine Einnahme von Frkn. 400 und eine Ausgabe von Frkn. 200 zeigt, wird genehmigt.

Die Synode beschließt ferner: es sollen die Abhandlung von Herrn Prof. Konr. v. Drelli (V.) und die Beurtheilung derselben von Herrn Prof. Käst (VI.), der Bericht über die Benutzung der Kantonal-Schullehrerbibliothek (VII.), derjenige des Erziehungs Rathes über den Gang des Schulwesens im Jahr 1834—1835 (VIII.), und derjenige über die Schullehrer-Wittwenkasse (IX.) in den Verhandlungen der Synode abgedruckt werden.

Zum Versammlungsorte der dritten ordentlichen Schulsynode ist Zürich bestimmt.

Nach einer sieben Stunden andauernden Sitzung wird die dießjährige ordentliche Schulsynode als geschlossen erklärt.

Für getreuen Auszug aus dem Protokoll der Schulsynode

Zürich, den 26. August 1835.

Der Aktuar derselben:

J. H. Egli.